

Tage, an welchem er seine Entlassung erhält, Anspruch." Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Es erheben sich neunzehn Mitglieder zur Unterstützung.

Präsident Braun: Es haben sich neunzehn Mitglieder zur Unterstützung erhoben; allein es dürfte die Kammer zu entscheiden haben, ob der Antrag, da er nicht zu Anfang der Debatte gestellt ist, für hinreichend unterstützt anzusehen sei. Ich frage daher die Kammer: ob sie den Antrag für hinreichend unterstützt ansehe? — Von sechs und fünfzig Anwesenden erklären sich drei und dreißig dagegen; das Amendement ist also als nicht hinreichend unterstützt anzusehen.

Präsident Braun: Es bleibt also nun das Amendement, welches der Abgeordnete zu Anfang der Discussion gestellt hat. Wünscht Jemand über §. 42 und das Amendement zu sprechen?

Staatsminister v. Rostk-Ballwig: Ich würde bitten, das erste Amendement nochmals vorzulesen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete wünscht, daß: „öffentlichen“ mit: „Civil“ vertauscht werde, so daß §. 42 lauten würde: Wird einem Soldaten, während er als Stellvertreter dient, entweder wegen einer Anstellung im Civildienste u. s. w.

Staatsminister v. Rostk-Ballwig: Der Abgeordnete erwähnte vorhin selbst, daß er Privatdiener, Markthelfer und alle solche Leute nicht mit darunter verstanden habe. Er hat die Eisenbahnen im Auge gehabt, auch wenn sie nicht Staatsbahnen wären. Das Kriegsministerium, welches nicht weniger, als Alle wünschen kann, die Stellvertreter möglichst begünstigt zu sehen, würde sich damit einverstanden erklären, wenn es im Paragraphen hiesse: „wegen einer Anstellung bei einer inländischen Eisenbahn,“ in so fern es der Absicht der Kammer und des Antragstellers genügt.

Abg. D. Schaffrath: Ich könnte dem Zusätze, welchen der Herr Staatsminister beantragt, nicht beitreten, weil ich keinen Grund dafür sehe, warum die bei Eisenbahnen Angestellten besonders berücksichtigt werden sollen. Dieselbe Begünstigung ließe sich mit gleichem Rechte auch auf andere Privatdiener ausdehnen. Es ist z. B. größere Noth an ländlichem Gesinde, als bei den Eisenbahnen.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich ganz in gleichem Sinne aussprechen. Ich würde mich gegen das Amendement des Abgeordneten Mehler unter jeder Beziehung erklärt haben, gegen die Ansicht des Ministeriums aber muß ich es ebenfalls unbedingt. Ich vermag nicht einen Grund für die Begünstigung einzusehen. Sie lassen sich als Stellvertreter annehmen, und finden sie es für besser, in den Dienst einer Eisenbahngesellschaft überzugehen, so mögen sie auch den Nachtheil tragen, welchen ihr Verfahren mit sich bringt.

Abg. D. Plazmann: Ich erlaube mir auf das, was der Herr Staatsminister zuletzt aussprach, zu erwidern, daß das von ihm vorhin bezeichnete Princip ganz verlassen wird. Es wurde vorhin gesagt, daß ein Vertrag vorhanden sei, welcher von beiden Seiten gehalten werden müsse. Jetzt wird er einseitig aufgehoben werden können unter dem Vorgeben, daß der Stellvertreter einen Privatdienst erhalten habe.

Staatsminister v. Rostk-Ballwig: Das Princip wird stets aufrecht erhalten werden müssen. Es muß dem Kriegsministerium unbedingt unbenommen bleiben, ob es die Entlassung bewilligen will oder nicht, so lange der Stellvertreter im Contracte ist, d. h. so lange er die Stellvertretung, die er übernommen, nicht ausgedient hat.

Abg. D. Plazmann: Ich will nur die kurze Bemerkung machen, daß, wenn einmal in das Gesetz aufgenommen wird, daß der Stellvertreter, wenn er eine Privatanzstellung findet, einen Anspruch auf die volle Einstandssumme habe, ihm die Einwilligung schwerlich verweigert werden dürfte.

Referent Abg. Schäffer: Auch ich würde mich dem erweiterten Amendement nicht anschließen, und ich glaube, dies im Sinne der Deputation äußern zu können. Es ist die Begünstigung, welche die Gesetzentwurf enthält, vorzüglich denen zugesichert, die eine feste Anstellung erhalten. Eine solche kann man aber nur die nennen, welche im Staatsdienste und bei andern Behörden erlangt wird, wie schon vorhin erwähnt wurde, als z. B. Gerichtsdienner, Diener bei Stadträthen und sonstige derartige Beamte. Beamte bei Eisenbahnen aber sind auf eine kurze Kündigungszeit angestellt und können fast an jedem Tage entlassen werden. Wollte man so weit gehen, so würde ich dann dem beistimmen, daß es auf alle Privatbedienungen auszudehnen sei. Ich rathe daher an, es bei der Bestimmung zu lassen, wie sie der Gesetzentwurf enthält.

Abg. Meißel: Auch ich muß mich der zuletzt ausgesprochenen Ansicht anschließen. Ich sehe keinen Grund ein, warum namentlich eine Ausnahme gemacht werden soll für die bei den Eisenbahnen Angestellten. Der Referent hat sehr richtig bemerkt, daß bei den Eisenbahnen die Beamten gewöhnlich auf eine kurze Kündigungsfrist angestellt werden. Es würde also dieser Umstand als ein Vorwand gebraucht werden, um vom Militärdienst, wenn der Stellvertreter kein Wohlgefallen mehr daran findet, entlassen zu werden. Es giebt viele andere Institute, bei welchen Anstellungen, die nachgesucht werden, auf viel längere Kündigungsfristen erfolgen, als die bei den Eisenbahnen. Es würde dieses Institut vor andern einen Vorzug genießen, und ich glaube, es liegt nicht im Sinne der Kammer, eine solche Ausnahme in das Gesetz zu bringen.

Präsident Braun: Ich kann nun wohl zur Fragstellung übergehen, und richte die erste Frage auf das Amendement des Abgeordneten Mehler, welcher wünscht, daß: „öffentlichen“ vertauscht werde mit: „Civil“. Ich frage die Kammer: ob sie diese Vertauschung genehmigt? — Wird gegen drei Stimmen abgeworfen.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 42 des Gesetzentwurfs in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 43.

Zu §. 56.

In Kriegszeiten findet, weil man während derselben ausgediente Soldaten nicht entlassen kann, statt der §. 47 erwähn-